

*Fortbildungskurs Strassenverkehr, 4. November 2005, Luzern
"Experten geben Auskunft"*

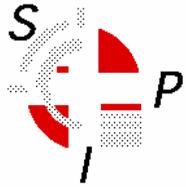
**Fortbildungskurs Strassenverkehr
Schweizerisches Polizei-Institut
4. November 2005**

Experten beantworten Fragen

**Werner Jeger
Bundesamt für Strassen
Vizedirektor, Chef Abteilung Strassenverkehr**

**Major Hans Baltensperger
Chef Verkehrspolizei Kt. Zürich**

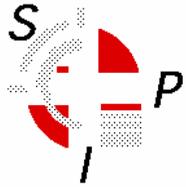
4.11.2005



Frage 1: Autofahren mit Skischuhen

Antwort: Art. 31 Abs. 1 SVG verlangt von der Fahrzeug führenden Person, sie müsse das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass sie den Vorsichtspflichten nachkommen könne.

Vorausgesetzt wird dabei, dass die Person fahrfähig ist (Abs. 2) und nicht durch die Ladung, durch Mitfahrende oder auf andere Weise behindert wird (Abs. 3).



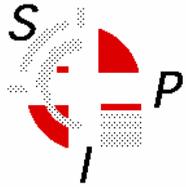
Frage 2: Befahren von Trottoirs mit Fahrrädern durch Kinder ≤ 9 Jahre

Antwort: Trottoirs nur für Fussgänger!

2 Ausnahmen:

- Kinderverlos (= fahrradähnliche Geräte)
- kraft Verfügung der kantonalen Behörde (zur Schulwegsicherung)

Keine Verordnungs-Änderung vorgesehen!

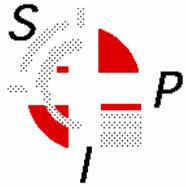


Frage 3: Parkieren mit Parkscheibe

Situation: Weisse Parkfelder mit Signalisation „Parkieren mit Parkscheibe“ und Text „08.00 – 19.00 Uhr, max. 4 Std.“.

Antwort: Hier handelt es sich um eine Einschränkung des zeitlichen Geltungsbereiches des Signals 4.18 SSV.
Rechtliche Wirkung: jeweils nur zwischen 08.00 und 19.00 Uhr. In der übrigen Zeit darf grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung und ohne die Pflicht, eine Parkscheibe anzubringen, parkiert werden.



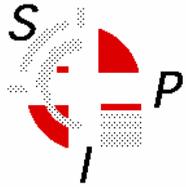


Frage 4: Parkieren ohne Kontrollschilder

Antwort: Beim Parkieren eines Motorfahrzeugs ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund kommt

nicht das Ordnungsbussenverfahren, sondern das ordentliche Verfahren zur Anwendung.

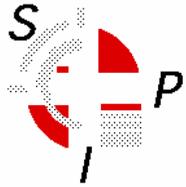
Grund: Der Abklärungsaufwand sprengt den Rahmen des vereinfachten Verfahrens.



Frage 5: Schnee auf dem Autodach

Antwort: Art. 29 Abs. 1 SVG: Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Art. 57 Abs. 2 VRV greift diese SVG-Bestimmung auf und konkretisiert sie dort, wo eine ausdrückliche Vorschrift als besonders angezeigt erscheint.

Schnee auf Autodächern gilt nicht als Ladung im Sinne von Art. 73 VRV, weshalb es falsch ist, die "unterlassene Schneebefreiung des Autodaches" mit dem "Nicht-Sichern der Ladung" in Verbindung zu bringen.

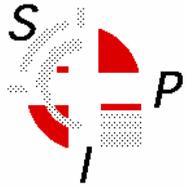


Frage 6: Überholen bei Verkehrsinseln
Links vorbeifahren („überholen“) bei einer Verkehrsinsel („Fussgängerinsel“)

Antwort: Regel: stets rechts vorbeifahren!

3 Ausnahmen bzw. „links vorbeifahren zulässig“:

- an Verkehrsinseln in der Mitte von Verzweigungen
→ zulässig
- zwischen Haltestellen-Inseln
→ „durchfahren“, wenn kein öV herannaht
- auf Einbahnstrassen
→ rechts oder links möglich

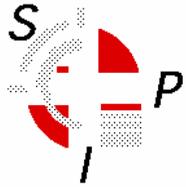


Frage 7: Interpretation Wegweiser



Antwort: Mofa-Fahrende dürfen dem Wegweiser „Empfohlene Route für Radfahrer“ folgen, denn:

- für Mofa-Fahrende gelten i.d.R. die Fahrradregeln (Art. 42 Abs. 4 VRV);
- zudem sind die oben genannten Wegweiser Hinweissignale mit informativem Charakter („kann“) und nicht Vorschriftssignale („muss“, wie z.B. 260 „Radweg“).



Die von den Experten präsentierten Folien und die ausführlichen Texte stehen Ihnen ab sofort im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

**www.astra.admin.ch
News – Referate**